

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 102

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. S. 486.

(Nr. 4832) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Motorboote dürfen nach dem 15. August 1915 nur verkehren, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

§ 2

Die Zulassung eines Motorbootes erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die für den ständigen Liegeplatz des Bootes zuständige höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den Verkehr des Bootes ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Motorboote, die zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Motorbooten, die ausschließlich für Rettungszwecke, im Feuerlöschdienst oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung benutzt werden,
3. für den Verkehr von Motorbooten im Fährbetriebe sowie zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen und Sachen,
4. für den Verkehr anderer Motorboote, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Motorbooten kann außerdem erfolgen, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3

Der Antrag ist von dem Eigentümer des Motorbootes schriftlich anzubringen. Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Eigentümers sowie den ständigen Liegeplatz des Bootes,

Reichs-Gesetzbl. 1915.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1915.

117